

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung
VI/2 (Energie – Rechtsangelegenheiten)
z.H. Frau Mag. Julia Preinerstorfer
Stubenring 1
1010 Wien
vi2@bmk.gv.at

Unser Zeichen 4789/20

Sachbearbeiter Mag. Uttner

Telefon +43 | 1 | 811 73-260

eMail uttner@ksw.or.at

Datum 28. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (GZ: 2020-0.468.446)

Sehr geehrte Frau Mag. Preinerstorfer,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungs-gesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (**Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket**).

Stellungnahme

Zu § 95 Abs. 4 – Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz):

§ 95 Abs. 4 sieht für die „Servicestelle für erneuerbare Gase“ vor, dass ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen ist, der nicht mit dem nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer identisch ist und der die Prüfung der Tätigkeit sowie insbesondere auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen hat.

Aus dem Gesetz und den erläuternden Materialien ist nicht erkennbar, warum die Prüfung der Tätigkeit nicht auch vom unternehmensrechtlichen Jahresabschlussprüfer durchgeführt werden darf. Auch die Vorschriften zur Befangenheit und Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfers gem. § 271 UGB sehen keine derartigen Ausschlussgründe vor. Wir empfehlen daher den ersten Satz von § 95 Abs. 4 wie folgt

zu ändern: „Für die Prüfung der Tätigkeit der Servicestelle nach diesem Bundesgesetz hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.“

Weiters bedarf es u.E. einer Konkretisierung dahingehend, wie die verlangte Prüfung der Tätigkeit zu erfolgen hat, insbesondere auch welche Vorgaben für die „Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und der Kosten“ (als Soll-Norm) bestehen und in welchem Umfang diese Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Vorstellbar wären vereinbarte Untersuchungshandlungen, die darauf gerichtet sind die Einhaltung der auf Grund von konkret vorgegebenen Regeln für von der Servicestelle nach diesem Bundesgesetz durchzuführende Tätigkeiten sowie festzulegende Entgelte und zugeordnete Kosten zu bestätigen. Eine andere Möglichkeit wäre, eine (wesentlich zeit- und kostenaufwändigere) Gebarungsprüfung zu regeln. In diesem Fall sind die Kriterien für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausreichend konkret vorzugeben.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Dr. Aslan Milla
Dr. Werner Gedlicka
Mag. Erich Kandler
Mag. Ulrike Köfler

